

Reglement für die Vorstände der Kirchenkreise

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstände der Kirchenkreise (nachstehend als Vorstand bezeichnet) im Sinne von § 28 der Kirchgemeindeordnung.

§ 2 Funktion

Der Vorstand pflegt, fördert und gestaltet zusammen mit den Angestellten das kirchliche Leben in seinem Kirchenkreis.

§ 3 Mitglieder

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf vom Kirchgemeinderat zu wählenden Mitgliedern, er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 2 Der Kirchgemeinderat bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Personen für das Präsidium, die Finanzverantwortung und das Aktuarat.
- 3 Alle Vorstandsmitglieder, müssen Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Region Olten sein.
- 4 Wer in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde steht, ist nur dann wählbar, wenn dieses ein Pensum von 30% nicht übersteigt. Personen, welche in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde stehen, sind vom Amt des Präsidiums ausgeschlossen.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6 Alle Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

§ 4 Einberufung

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen, in der Regel monatlich.
- 2 Pfarrpersonen und Sozialdiakone sind nicht Mitglieder des Vorstandes, nehmen aber ab einem Pensum von 50% von Amtes wegen mit beratender Stimme an den ordentlichen Sitzungen teil.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht in einem Dienstverhältnis der Kirchgemeinde stehen.
- 2 Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3 Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

§ 6 **Kirchenkreisversammlung**

- 1 Der Vorstand muss mindestens 1-Mal pro Jahr eine Kirchenkreisversammlung als Konsultativorgan einberufen.
- 2 Wenn der Kirchgemeinderat, die Geschäftsleitung oder mindestens 20 Mitglieder des Kirchenkreises eine Versammlung verlangen, muss eine Versammlung durchgeführt werden.
- 3 An der Kirchenkreisversammlung können alle interessierten Personen teilnehmen.
- 4 Der Vorstand informiert an der Kirchenkreisversammlung über das Leben und die Arbeit im Kirchenkreis.
- 5 Der Vorstand kann die Meinung der Kirchenkreisversammlung zu umstrittenen Themen aus seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich einholen. Er kann jedoch seine Aufgaben und Kompetenzen nicht an die Kirchenkreisversammlung abtreten.

§ 7 **Aufgaben Vorstand**

- 1 Der Vorstand schafft Rahmenbedingungen, um das kirchliche Leben unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Themen zu gestalten.
- 2 Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kirchenkreises zusammen mit den Angestellten.
- 3 Er führt den Kirchenkreis im administrativen Bereich.
- 4 Er kann Konzepte und Leitlinien im Rahmen seines Aufgaben- und Kompetenzbereiches erstellen.
- 5 Er geht haushälterisch und nachhaltig mit dem ihm zur Verfügung gestellten Budget um.
- 6 Er ist verantwortlich für den Jahresplan ihres Kirchenkreises, der gesamtkirchgemeindlich abgeglichen wird.
- 7 Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gottesdienstplanes seines Kirchenkreises, der gesamtkirchgemeindlich abgeglichen wird.
- 8 Er unterstützt die Angestellten und Freiwilligen bei ihrer Arbeit.
- 9 Er ist verantwortlich für den Kollektenplan.
- 10 Er ist für Stellenbeschreibungen beratend beizuziehen.
- 11 Er ist bei Anstellungen beratend beizuziehen.
- 12 Er leitet Weiterbildungsanträge von Freiwilligen an die Geschäftsleitung weiter.
- 13 Er nimmt Kenntnis von Ein- und Austritten von Gemeindemitgliedern (Kirchenordnung § 60+61).
- 14 Er bezieht Stellung aus der Sicht des Kirchenkreises zu bestimmten Fragen auf Wunsch des Kirchgemeinderates und der Geschäftsleitung.
- 15 Er versorgt die Angestellten und die Geschäftsleitung mit den für ihre Arbeit notwendigen Informationen.
- 16 Er fördert die Freiwilligenarbeit und trägt die Gesamtverantwortung der Freiwilligen mit Unterstützung der Koordinationsperson Freiwillige.
- 17 Er nimmt die Vielfältigkeit und Bedürfnisse der Mitglieder ernst. Der Vorstand nimmt die Anliegen, Ideen und Vorschläge der Mitglieder auf und schafft nach Möglichkeit Räume diese umzusetzen.

§ 8 **Aufgaben Präsidium**

- 1 Es ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen.
- 2 Es ist verantwortlich für den Versand der Protokolle an den Vorstand, die Geschäftsleitung und die Verwaltung.
- 3 Es reicht allfällige Anträge des Kirchenkreises beim Kirchgemeinderat oder bei der Geschäftsleitung ein.
- 4 Es bereitet neue Mitglieder in einem persönlichen Gespräch auf ihre Aufgabe vor.
- 5 Es meldet dem Kirchgemeinderat neue Mitglieder.
- 6 Es ist vor Mitarbeitergesprächen zu konsultieren und kann zur Teilnahme eingeladen werden.
- 7 Es nimmt an den, vom Kirchgemeinderat und Synodalarat einberufenen, Präsidiumstreffen teil.
- 8 Es vertritt den Kirchenkreis nach aussen.
- 9 Es übergibt bei Wechsel des Präsidiums alle wichtigen Unterlagen an die nachfolgende Person.

§ 9 **Aufgaben Aktuarat**

- 1 Es verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und versendet sie an den Vorstand, die Angestellten, die Geschäftsleitung und die Verwaltung.
- 2 Es unterschreibt das Protokoll zusammen mit dem Präsidium zwecks Archivierung
- 3 Es ist verantwortlich für die Archivierung der Kirchenkreis relevanten Unterlagen im gesamtkirchgemeindlichen Archiv.

§ 10 **Aufgaben Finanzverantwortliche/er**

- 1 Prüfung und Visierung von Rechnungen und Belegen aus dem Kirchenkreis und Weiterleitung an die Fachperson Finanzen.
- 2 Verantwortlich für die Erstellung eines Budgets und einer Jahresabrechnung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Fachperson Finanzen.
- 3 Laufende Überprüfung des Budgets, periodische Berichterstattung und Meldung bei Abweichungen des Budgets an den Vorstand.

§ 11 **Kompetenzen**

- 1 Dem Kirchenkreis steht jährlich ein vom Kirchgemeinderat festgelegtes Budget zur Verfügung.
- 2 Der Vorstand hat das Recht, zu Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich Anträge an den Kirchgemeinderat oder an die Geschäftsleitung zu stellen.
- 3 Der Vorstand kann Sekretariatsleistungen von der Verwaltung beziehen.
- 4 Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Entscheidungs- und Verantwortungsträger bleibt der Vorstand.
- 5 Der Vorstand kann Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Die Eingeladenen haben beratende Stimme.

§ 12 **Information**

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für Pfarrkreis-Kirchenkommissionen vom 22.06.2016 und das Merkblatt für Pfarrkreis-Kirchenkommissionen vom 8.06.2016. Es tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 in Kraft.

Der Kirchgemeindepräsident

Johan Post

Die HR-Verantwortliche

Verena Meyer